

**Begründung zur
Verordnung
des Regierungspräsidiums Chemnitz
zur Festsetzung des Hochwasserentstehungsgebietes
„Schwarzwasser – Teilgebiet Breitenbrunn“
Vom 22. Mai 2007**

Inhaltsübersicht

Teil I – Erläuterungen zur Rechtsverordnung

Einleitung

1. Bezeichnung, Größe und räumlicher Geltungsbereich der Rechtsverordnung
2. Begriffsbestimmung „Hochwasserentstehungsgebiet“, Schutzzweck, wasserrechtliches Genehmigungserfordernis und Zuständigkeiten nach § 100b SächsWG
3. Ausgleichsmaßnahmen
4. Zum Ordnungsverfahren
5. Bestandteile der Rechtsverordnung

Teil II – Fachliche Ermittlung des Hochwasserentstehungsgebietes"

Schwarzwasser- Teilgebiet Breitenbrunn""

1. Allgemeine Methodik
2. Gebietsbeschreibung
3. Historische Hochwasserereignisse
4. Begründung der Ausgrenzung des Gebietes als Hochwasserentstehungsgebiet im Sinne des §100b SächsWG
Literaturangaben

Anlage zur Begründung:

Gesetzesauszug § 100b SächsWG

**TEIL I.
Erläuterungen zur Rechtsverordnung**

Die Ausweisung von Hochwasserentstehungsgebieten als Rechtsverordnung ist eine Maßnahme zur Hochwasservorsorge des Freistaates Sachsens.

Die Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltefähigkeit der Gebiete, in denen die erhöhte Wahrscheinlichkeit von Starkniederschlägen mit einer z.B. durch starkes Gefälle geprägten Geländemorphologie, die einen schnellen Abfluss befördert, zusammentrifft, ist von enormer Bedeutung für das Entstehen bzw. das Ausmaß von Hochwasserereignissen. Technische Hochwasserschutzmaßnahmen können die Wassermassen, welche durch eine weitere Reduzierung des Wasserrückhalte- und Wasserversickerungsvermögens in diesen Gebieten (Flächenversiegelung, Umwandlung von Wald in Ackerland etc.) entstehen können, keineswegs ausgleichen. Mit der Novellierung des Sächsischen Wassergesetzes durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Wassergesetzes vom 09. August 2004 (SächsGVBl. S. 374, 397) verfolgte der Landesgesetzgeber deshalb das erklärte Ziel, die Hochwassergefahr bereits in ihren Entstehungsgebieten, z.B. durch Aufforsten, zu minimieren. Mit den Restriktionen im Ordnungsgebiet soll verhindert werden, dass sich die Hochwassergefahr durch abflussfördernde Bau- oder andere Maßnahmen weiter erhöht.

Die fachlichen Ermittlungen für die Ausweisung der Hochwasserentstehungsgebiete erfolgten durch das Sächsische Landesamt für Umwelt und Geologie (LFUG). Die Festsetzung der Hochwasserentstehungsgebiete als Rechtsverordnung obliegt nach § 100b Abs. 1 Satz 2 SächsWG der höheren Wasserbehörde, d. h. den Regierungspräsidien. Das Festsetzungsverfahren wird nach § 130 SächsWG durchgeführt.

Für die Regionen „Geising-Altenberg“ im Regierungsbezirk Dresden und „Schwarzwasser-Teilgebiet Breitenbrunn“ im Regierungsbezirk Chemnitz erfolgt die Ausweisung der ersten

beiden Hochwasserentstehungsgebiete im Freistaat Sachsen. Das Regierungspräsidium Dresden hat sein Verfahren zur Ausweisung des Hochwasserentstehungsgebietes „Geising-Altenberg“ bereits abgeschlossen. Diese Verordnung wurde im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 11 vom 9. Oktober 2006, S. 478 ff. verkündet und ist im Oktober 2006 in Kraft getreten.

Der Erlass der Verordnungen über die Hochwasserentstehungsgebiete „Geising-Altenberg“ im Regierungsbezirk Dresden und „Schwarzwasser – Teilgebiet Breitenbrunn“ im Regierungsbezirk Chemnitz erfolgt als erster Schritt im Rahmen eines umfassenden Gesamtprojektes für die Ausweisung komplexer, weiträumiger Gebiete mit Merkmalen eines Hochwasserentstehungsgebietes nach § 100b Abs. 1 SächsWG. In einem nächsten Schritt werden dann die sich unmittelbar an die Hochwasserentstehungsgebiete „Geising-Altenberg“ und „Schwarzwasser – Teilgebiet Breitenbrunn“ anschließenden Hochwasserentstehungsgebiete ebenfalls durch Rechtsverordnung festgesetzt.

1. Bezeichnung, Größe und räumlicher Geltungsbereich der Verordnung

Das vorliegende Hochwasserentstehungsgebiet führt die Bezeichnung „Schwarzwasser – Teilgebiet Breitenbrunn“. Es hat eine Größe von etwa 4500 ha und erstreckt sich auf die im Landkreis Aue-Schwarzenberg gelegene Gemeinde Breitenbrunn. Das Gebiet liegt im Einzugsbereich des Schwarzwassers.

Der Geltungsbereich der Verordnung umfasst nach dem Stand der Flurkarten das Gebiet der Gemeinde Breitenbrunn teilweise. In der Gemeinde Breitenbrunn liegen die Gemarkungen Antonsthal und Tellerhäuser vollständig und die Gemarkungen Breitenbrunn, Erlabrunn und Rittersgrün teilweise im Geltungsbereich.

Von der Gemarkung Rittersgrün bleibt im Südwesten der westliche Teil des Waldgebietes zwischen Deutscher Zwicke und Ziegengehau und von der Gemarkung Breitenbrunn das Waldgebiet zwischen der Verbindungslinie Vorderer Rabenberg und Sauberg und der Staatsgrenze zur Tschechischen Republik ausgeschlossen. Von der Gemarkung Erlabrunn ist außer dem Talhang zum Schwarzwasser das nördlich des Ortsteiles Steinheidel liegende Waldgebiet nicht von der Verordnung betroffen.

Detaillierte Angaben zur Abgrenzung des Hochwasserentstehungsgebietes einschließlich der betroffenen Flurstücke enthält die Verordnung selbst.

Das Verordnungsgebiet „Schwarzwasser – Teilgebiet Breitenbrunn“ ist unmittelbarer Teil eines zusammenhängenden, großräumigen Hochwasserentstehungsgebietes Schwarzwasser im Naturraum des Westerzgebirges und des Mittleren Erzgebirges. Dieses komplexe Hochwasserentstehungsgebiet setzt sich unmittelbar an der nördlichen, nord-östlichen und südwestlichen Grenze des Hochwasserentstehungsgebietes „Schwarzwasser – Teilgebiet Breitenbrunn“ fort. Diese Anschlussgebiete werden in einem nachfolgenden Schritt ebenfalls als Teilgebiet des großräumigen Hochwasserentstehungsgebietes Schwarzwasser per Verordnung festgesetzt. Um eine sinnvolle vorläufige Abgrenzung des Teilgebietes „Breitenbrunn“ innerhalb des großräumigen Gesamtgebietes zu erreichen, wurde die Begrenzung des Verordnungsgebietes in den o.g. Regionen entlang der Gemeindegrenze geführt.

2. **Begriffsbestimmung „Hochwasserentstehungsgebiet“, Schutzzweck, wasserrechtliches Genehmigungserfordernis und Zuständigkeiten nach § 100b SächsWG**

Begriffsbestimmung:

Die Ausweisungskriterien für ein Hochwasserentstehungsgebiet sind in § 100b Abs. 1 Satz 1 SächsWG gesetzlich festgelegt. Hochwasserentstehungsgebiete sind danach Gebiete, insbesondere in den Mittelgebirgs- und Hügellandschaften, in denen bei Starkniederschlägen oder bei Schneeschmelze in kurzer Zeit starke oberirdische Abflüsse eintreten können, die zu einer Hochwassergefahr in den Fließgewässern und damit zu einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können. Liegen diese Faktoren vor, so hat die höhere Wasserbehörde gemäß § 100b Abs. 1 Satz 2 SächsWG das betreffende Gebiet durch Rechtsverordnung als Hochwasserentstehungsgebiet festzusetzen.

Schutzzweck:

Ziel ist es, die Hochwassergefahr bereits in ihren Entstehungsgebieten zu minimieren. Daher ist in den Hochwasserentstehungsgebieten das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen zu erhalten und zu verbessern. Insbesondere sollen dabei in Hochwasserentstehungsgebieten die Böden soweit wie möglich entsiegelt und geeignete Gebiete aufgeforstet werden. Mit dem Erlass der Rechtsverordnung wird in diesem Gebiet für bestimmte bauliche sowie forst- und landwirtschaftliche Vorhaben eine wasserrechtliche Genehmigung oder – wenn für das Vorhaben nach anderen Rechtsvorschriften ein Genehmigungs- oder sonstiges Zulassungsverfahren vorgeschrieben ist – eine sonstige Zulassung im Benehmen mit der Wasserbehörde erforderlich. Die Genehmigungsvorbehalte sind dabei vom Gesetzgeber abschließend und zwingend aufgeführt und können im Rahmen des Verordnungsverfahrens nicht erweitert oder eingeschränkt werden. Es soll verhindert werden, dass sich die Hochwassergefahr durch abflussfördernde Bau- oder andere Maßnahmen weiter erhöht.

Wasserrechtliches Genehmigungserfordernis:

Die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen einschließlich Nebenanlagen und sonstiger zu versiegelnder Flächen nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) ¹ ab einer zu versiegelnder Gesamtfläche von 1000 m² ², der Bau neuer Straßen, die Umwandlung von Wald und die Umwandlung von Grün in Ackerland in einem Hochwasserentstehungsgebiet bedürfen demnach grundsätzlich einer wasserrechtlichen Genehmigung.

Hierfür muss nachgewiesen werden, dass das Wasserversickerungs- oder Wasserrückhaltevermögen durch das Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt oder die Beeinträchtigung im Zuge des Vorhabens durch Ausgleichsmaßnahmen in dem vom Vorhaben betroffenen Hochwasserentstehungsgebiet angemessen kompensiert wird. Dieser Nachweis ist ebenfalls bei der Ausweisung von neuen Baugebieten erforderlich.

Zuständigkeiten:

Die Erteilung der erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigung obliegt der unteren Wasserbehörde des Landkreises Aue-Schwarzenberg. Ist jedoch für das Vorhaben nach anderen Rechtsvorschriften ein Genehmigungs- oder sonstiges Zulassungsverfahren vorgeschrieben, so hat abweichend zum vorherigen Satz die hierfür zuständige Behörde im Rahmen ihres Zulassungsverfahrens über die Genehmigungsvoraussetzungen im Benehmen mit der Wasserbehörde der gleichen Verwaltungsebene zu entscheiden.

¹ Genehmigungsvorbehalt betrifft nur Vorhaben im Außenbereich einer Gemeinde, nicht Vorhaben im unbeplanten bzw. beplanten Innenbereich einer Gemeinde nach § 34 BauGB.

² Genehmigungsvorbehalt gilt auch dann, wenn im Falle der Änderung (Erweiterung) baulicher Anlagen ein Bauträger nacheinander durch mehrere Bauanträge schrittweise die Schwelle von 1000 m² überschreitet (Stichwort: Verhinderung von „Salami-Taktik“).

3. Ausgleichsmaßnahmen

Beeinträchtigungen des Wasserversickerungs- oder Wasserrückhaltevermögens durch das Vorhaben müssen in geeigneter Weise angemessen ausgeglichen (kompensiert) werden. Die Ausgleichsmaßnahmen müssen grundsätzlich in dem von dem Vorhaben betroffenen Hochwasserentstehungsgebiet liegen. Ausnahmsweise kann auch außerhalb des Hochwasserentstehungsgebietes kompensiert werden, sofern sich die Kompensationsmaßnahme auf das vom Vorhaben betroffene Entwässerungs- bzw. Flusseinzugsgebiet bezieht. Wo möglich und vertretbar, ist auch die vorhandene Situation zu verbessern.

Bei der Entscheidung über die Eignung einer Kompensationsmaßnahme sind die individuellen Besonderheiten des jeweiligen Sachverhaltes zu würdigen. Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung, bei der das Zusammenwirken der jeweiligen Naturraumausstattung unter den anzutreffenden geologischen Bedingungen beachtet werden muss. Nicht jede Ausgleichsmaßnahme ist daher überall gleichermaßen geeignet.

Der nachfolgende Katalog für Ausgleichsmaßnahmen enthält daher auch eine lediglich beispielhafte Auflistung von Maßnahmen, die oftmals geeignet sind, die Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- oder Wasserrückhaltevermögens zu kompensieren.

Kompensationsmöglichkeiten können sein:

- Entsiegeln einer Fläche
- Umwandlung von Grünland in Wald
- Umwandlung von Ackerland in Wald
- Umwandlung von Ackerland in Grünland
- Errichtung einer technischen Regenrückhalteeinrichtung nach den anerkannten Regeln der Technik
- Gewässerrenaturierung und Retentionsmulden
- Wandlung bisher intensiv genutzter Grünlandflächen in eine extensive Nutzung
- Konservierende Bodenbearbeitung

4. Zum Verordnungsverfahren

Nach § 100b Abs. 1 SächsWG hat die höhere Wasserbehörde - hier das Regierungspräsidium Chemnitz - die Hochwasserentstehungsgebiete durch Rechtsverordnung festzusetzen. Das Verfahren zur Festsetzung ergibt sich aus § 130 SächsWG:

Vor Erlass der Verordnung leitet die höhere Wasserbehörde den Verordnungsentwurf mit einer Übersichtskarte den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgaben oder Interessen berührt werden können, zur Stellungnahme zu.

Gleichzeitig oder im Anschluss an die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange legt die höhere Wasserbehörde den Verordnungsentwurf mit den dazugehörigen Karten einen Monat öffentlich aus. Die öffentliche Auslegung wird vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Auslegung erfolgt bei der höheren Wasserbehörde. Ausnahmsweise kann auch zusätzlich eine Auslegung bei der unteren Wasserbehörde erfolgen; ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht. Zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist können schriftlich oder zur Niederschrift bei der höheren Wasserbehörde Einwendungen gegen die Festsetzung des Schutzgebietes sowie Anregungen zu dem Entwurf vorgebracht werden. Diese werden dann von der höheren Wasserbehörde geprüft.

Nach der Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt wird die Verordnung einschließlich der dazugehörigen Karten für die Dauer von zwei Wochen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten bei der höheren Wasserbehörde, dem Regierungspräsidium Chemnitz, und der unteren Wasserbehörde im Landratsamt Aue-Schwarzenberg ausgelegt. Die Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der zweiwöchigen Auslegungsfrist in Kraft.

Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ist die Rechtsverordnung einschließlich ihrer verkündeten Bestandteile zur kostenlosen Einsicht während der Sprechzeiten bei der höheren Wasserbehörde niedergelegt.

5. Bestandteile der Rechtsverordnung und ihrer Begründung

Die Verordnung besteht aus dem Textteil (§§ 1 bis 4) und den Anlagen 1 bis 4.

Anlagen zur Verordnung:

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Gesamtkarte im Maßstab 1 : 25 000 |
| Anlage 2 | Übersichtsplan Detailkarten Maßstab 1 : 50 000 |
| Anlage 3 | 44 Detailkarten im Maßstab 1 : 5 000, Blatt Nr. 1 bis Blatt Nr. 44 |
| Anlage 4 | Flurstücksverzeichnis |

Der Verordnung ist aus Gründen der besseren Verständlichkeit die Begründung beigelegt. Die Begründung ist nicht Bestandteil der Verordnung und besitzt lediglich erläuternden Charakter.

Anlage zur Begründung: Gesetzesauszug § 100b SächsWG

TEIL II

Fachliche Ermittlung des Hochwasserentstehungsgebietes „Schwarzwasser- Teilgebiet Breitenbrunn“

1. Allgemeine Methodik

Für die Identifizierung der für die Hochwasserentstehung sensiblen Bereiche wurde ein Verfahren gewählt, dass alle Gebietsinformationen wie den Boden, die Geologie, die Hangneigung, die Landnutzung, das Gewässernetz sowie die Höhe und die Häufigkeit von Starkniederschlägen berücksichtigt, die den Hochwasserabfluss in einem Gebiet maßgeblich bestimmen. Die genannten Eingangsdaten werden zu einander in Verbindung gebracht und bewertet. Flächen, die u.a. eine starke Hangneigung haben, auf denen Böden mit nur geringem Speichervermögen dominieren oder eine Landnutzung vorherrscht, die kaum eine Speicherung des Niederschlages zulässt, tragen am meisten zum Hochwasser bei. Nur diese Extremflächen auf denen ein schneller Abfluss entsteht und wo Hochwasser auslösende Starkniederschläge oft auftreten werden als Hochwasserentstehungsgebiet identifiziert.

Die abschließende Abgrenzung des Hochwasserentstehungsgebietes „Schwarzwasser - Teilgebiet Breitenbrunn“ erfolgte durch Umfahren der als Hochwasserentstehungsflächen identifizierten Flächen mit größerem räumlichen Zusammenhang entlang nächst gelegener topographischer Elemente wie Straßen, Wege, Waldsäume, etc., bzw. entlang der Gemeindegrenze des Teilgebietes, dort wo sich das Hochwasserentstehungsgebiet über die Gemeindegrenzen fortsetzt.

2. Gebietsbeschreibung

Das 45 km² große Hochwasserentstehungsgebiet liegt im Regierungsbezirk Chemnitz und betrifft die Gemeinde Breitenbrunn mit den Gemarkungen Antonsthal, Breitenbrunn, Erlabrunn, Rittersgrün und Tellerhäuser. Das Gebiet liegt zum größten Teil im Naturraum des Mittleren Erzgebirges, nur der westliche Teil mit den Gemarkungen Antonsthal, Breitenbrunn und Erlabrunn kann dem Westerzgebirge zugeordnet werden.

Das Hochwasserentstehungsgebiet liegt im Einzugsgebiet des Schwarzwassers und des Pöhlwassers und wird von zahlreichen Gräben und Bächen durchflossen. Das Schwarzwasser fließt direkt durch die Gemarkung Breitenbrunn und das Pöhlwasser durch die Gemarkung Rittersgrün. Das Pöhlwasser mündet in die Große Mittweida, die weiter nördlich in Schwarzenberg dem Schwarzwasser zufließt. Das Gesamteinzugsgebiet des Schwarzwassers hat eine Größe von 264 km². Der tschechische Anteil am Gesamteinzugsgebiet beträgt ca. 20 %. Der Anteil des Hochwasserentstehungsgebietes „Schwarzwasser – Teilgebiet Breitenbrunn“ am Gesamteinzugsgebiet liegt in der gleichen Größenordnung.

Das Gebiet weist geodätische Höhen zwischen 480 m bis 970 m NN auf und liegt im Staubeereich der Westwindströmung. Die Jahresmittelwerte der Niederschlagssummen liegen zwischen 950 und 1100 mm, dabei treten häufig Starkniederschläge mit Werten $> 50 \text{ mmd}^{-1}$ auf. Die höchsten Tageswerte der Niederschlagshöhen liegen zwischen 92 – 130 mm (Reihe 1901-2003). Ursache der extremen Niederschläge sind häufig Tiefdruckgebiete auf der so genannten Vb-Zugbahn, die durch Staueffekte am Erzgebirge verstärkt werden.

Im Gebiet dominieren größere Hangneigungen (mittel bis stark geneigt) von 6 bis 25°, wobei die Klassen 6°-12° und 12°-25° mit 41% bzw. 34% beteiligt sind. Auch aus diesem Grund wird das Gebiet vorwiegend forstlich genutzt, 56 % der Gebietsfläche sind Nadelwälder. Bei der landwirtschaftlichen Nutzung überwiegt Grünland (15,5 % der Gebietsfläche).

Die Böden sind überwiegend Braunerden über Festgestein mit unterschiedlicher Profiltiefe und Durchlässigkeit. Auf den Plateaus finden sich Braunerden größerer Mächtigkeit ($> 60 \text{ cm}$), an den steilen Hängen nimmt die Profiltiefe ab, der Skelettgehalt ist größer. Aufgrund des bodenbildenden Gesteins (Phyllite, Tonschiefer) treten auch bindige Braunerden (Braunerden - undurchlässig) auf.

Die im Gebiet vorherrschenden skelettreichen Braunerden, führen besonders im Zusammenhang mit großen Gefällen und der Nutzung durch Nadelwald zu schnellen Hochwasser auslösenden Abflüssen. Hochwasser auslösende Abflüsse treten aber auf den schlecht infiltrierenden Flächen (besonders auf den intensiv genutzten Grünlandflächen) auf.

3. Historische Hochwasserereignisse

Das Schwarzwassergebiet ist häufig von extremem Hochwasser betroffen. In diesem Gebiet wurden allein 5 Ereignisse beobachtet, die unter den 100 größten Hochwassern in Sachsen liegen. Als verheerende Hochwasser in diesem Gebiet sind besonders die Katastrophen vom 31. Juli 1897, aber auch vom 6. Juli 1931 bekannt. Aus der jüngsten Vergangenheit ist das Hochwasser im August 2002 als eine Katastrophe mit besonders schweren Schäden noch allen bewusst. Dieses flächendeckende Hochwasser in Sachsen wurde wie 1897 von einem Tiefdruckgebiet ausgelöst, das sich aus Oberitalien nach Nord-Ost auf der so genannten Vb-Zugbahn bewegte. Durch das Auguthochwasser 2002 entstanden allein an der kommunalen Infrastruktur (z.B. an Straßen, Brücken, Anlagen des ÖPNV, Trinkwasserversorgungs- und

Abwasserentsorgungsanlagen, Anlagen an Gewässern wie Ufermauern, sozialen und gesundheitlichen Einrichtungen wie Kindergärten, Alten- und Pflegeheimen sowie Sport-, Freizeit und Tourismuseinrichtungen) in der Gemeinde Breitenbrunn Schäden von über 8.500.000,00 EUR.

4. Begründung der Ausgrenzung des Gebietes als Hochwasserentstehungsgebiet im Sinne des § 100b SächsWG

Das Hochwasserentstehungsgebiet „Schwarzwasser – Teilgebiet Breitenbrunn“ ist ein Teilgebiet des Hochwasserentstehungsgebietes des Schwarzwassers. Im gesamten Einzugsgebiet des Schwarzwassers sind Teilflächen identifiziert, auf denen es wie im Hochwasserentstehungsgebiet „Schwarzwasser – Teilgebiet Breitenbrunn“ aufgrund der vorherrschenden meteorologischen Bedingungen und Gebietseigenschaften (Boden, Geologie, Hangneigung, Landnutzung) zu sehr schnellen oberirdischen Abflüssen kommt. In der Gemeinde Breitenbrunn konnte nur ein kleiner westlicher Teil und ein südlicher Teil unmittelbar zur Grenze der Tschechischen Republik als Hochwasserentstehungsgebiet ausgeschlossen werden. Letzterer ist ein Plateau mit geringer Hangneigung und tiefgründiger Braunerde stocken Fichtenwälder. Diese Kombination führt dazu, dass das Wasser in die tieferen Bodenschichten eindringen kann und nicht unmittelbar zum Hochwassergeschehen beiträgt.

Nördlich und nordöstlich dieser Grenze schließt sich ein Gebiet mit z. T. sehr steilen Hängen und flachgründigen skelettreichen Braunerden bzw. Rohböden an. Die großen Gefälle (bis 25%) und die Nutzung durch Nadelwald (flache hangparallele Wurzelsysteme) führen zu sehr schnellen Abflüssen. Die als Wirtschaftsgrünland genutzten Flächen auf flachgründigen Braunerden und Podsolen liefern oberflächennah einen intensiven Abflussbeitrag. Als weitere schnelle Abflusskomponente tritt Oberflächenabfluss auf schlecht infiltrierenden Flächen auf. Deshalb wurde das gesamte Gebiet nördlich des Plateaus als Hochwasserentstehungsgebiet ausgegrenzt. Hier wird es bei Starkniederschlägen innerhalb kurzer Zeit zu intensiven oberirdischen Abflüssen kommen, die zu einer Hochwassergefahr in den Fließgewässern führen können.

Das Hochwasserentstehungsgebiet reicht im Norden und im Süd-Westen über die Gemeindegrenzen hinaus. In der vorliegenden Ausweisung wurde die Gemeindegrenze als äußere Grenze des Hochwasserentstehungsgebiets festgelegt. Es schließt sich unmittelbar ein Weiteres an, das zum Hochwasserentstehungsgebiet des Schwarzwassers gehört.

Im Westen und Nord-Westen wird das Hochwasserentstehungsgebiet in der Regel durch Gemeinde und Flurgrenzen abgeschlossen. Das sich unmittelbar anschließende Gebiet ist mit Fichtenforsten bewachsen und durch geringe Hangneigungen und eher bindigen Braunerden (schluffiger Lehm) mit mäßigem Skelettgehalt und größerer Profiltiefe gekennzeichnet und kann deshalb als Hochwasserentstehungsgebiet ausgeschlossen werden.